§ 13 Mündliche Prüfung

(1) [1]Die Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung besteht aus fünf Prüfern. [2]Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertretung werden vom LGL bestellt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 4 Abs. 1 genannten Lehrfächer.

(3) [1]Für die einzelnen Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. [2]In der Regel werden vier Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft.

(4) Für jedes Lehrfach wird eine Einzelnote erteilt.